

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Verträge, auf deren Basis Konica Minolta einem Kunden Hardware- oder Softwareprodukte unentgeltlich zu Test- bzw. Erprobungszwecken zur Verfügung stellt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Ergänzende Vertragsbedingungen, Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zustimmt.

2. Beschaffenheit und vertragsgemäßer Gebrauch der Testobjekte

- 2.1 Die Beschaffenheit und der vertragsgemäße Gebrauch der Testobjekte werden durch die Produktbeschreibung, die funktionalen und technischen Spezifikationen sowie die Hinweise und Empfehlungen des Herstellers zur Nutzung und Bedienung des jeweiligen Mietobjekts bestimmt. Die entsprechenden Dokumente werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt. Eine davon abweichende Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit der Mietobjekte gilt nur dann als vereinbart oder vertraglich vorausgesetzt, wenn Konica Minolta sie schriftlich zugesichert hat.
- 2.2 Sofern es sich bei den Testobjekten um Softwareprodukte handelt, richten sich Art und Umfang der erlaubten Nutzung nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers. Diese werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferung der Testobjekte erfolgt - vorbehaltlich der Regelung unter Punkt 3.2 - innerhalb von drei Wochen ab Vertragsschluss, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Sofern es sich bei den Testobjekten um Softwareprodukte handelt, erfolgt die Lieferung nach Wahl von Konica Minolta

entweder datenträgergebunden, oder indem die Software dem Kunden online zur Verfügung gestellt wird.

- 3.2 Die Lieferung der Testobjekte steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist Konica Minolta verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen ein, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Konica Minolta ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

4. Inbetriebnahme und Installation

- 4.1 Sofern es sich bei den Testobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, werden diese von Konica Minolta betriebsbereit beim Kunden aufgestellt. Die Anbindung an einen Computer oder das Computernetzwerk des Kunden ist insoweit nicht geschuldet, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.
- 4.2 Sofern es sich bei den Testobjekten nicht um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, sind diese vom Kunden selbst in Betrieb zu nehmen bzw. zu installieren, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.

5. Service

- 5.1 Sofern es sich bei den Testobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, wird Konica Minolta
 - a. die Systeme an dem Ort, an dem sie sich vereinbarungsgemäß befinden, für die Dauer der Teststellung in einem mangelfreien Zustand halten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
 - Die laufende (Neu-)Kalibrierung von Farb-Drucksystemen ist nicht geschuldet und bei Bedarf - ebenso, wie die Beseitigung von Mängeln, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden beruhen oder in sonstiger Weise von ihm zu vertreten sind - auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungspreise von Konica Minolta gesondert zu vergüten.
 - Sofern Konica Minolta zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Drucksystemen recycelte oder wiederaufbereitete Komponenten verwendet, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und



Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet dies keinen Mangel der Leistung.

- Ist die Instandhaltung oder Instandsetzung eines zu wartenden Drucksystems nicht möglich oder mit einem ungewöhnlich hohen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden, kann Konica Minolta dem Kunden auf eigene Kosten ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Ersatzsystem zur Verfügung stellen. Die Stellung des Ersatzsystems erfolgt nach Wahl von Konica Minolta entweder vorübergehend (bis zur Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) oder (anstelle der Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
 - Anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.
- b. den Kunden während der Vertragslaufzeit mit den zum Betrieb der Systeme erforderlichen Verbrauchsmaterialien beliefern. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
- Die Belieferung mit Heftklammern und Papier ist nicht geschuldet.
 - Das Nachfüllen von Toner ist nicht geschuldet, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.
 - An den Kunden gelieferte Verbrauchsmaterialien, die während der Vertragslaufzeit nicht zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Systeme verwendet werden, sind bei Vertragsende an Konica Minolta herauszugeben.

6. Pflichten des Kunden

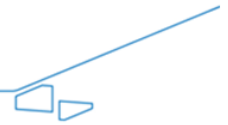
6.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- a. Konica Minolta auf Verlangen alle zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Relevante Änderungen (z.B. Umfirmierung, Sitzänderung) wird der Kunde Konica Minolta auch während der Vertragslaufzeit mitteilen.
- b. am Tag der Installation eines von Konica Minolta zu liefernden oder zu installierenden Softwareproduktes eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- c. die Testobjekte für die Dauer der Teststellung gegen die Zerstörung oder Beschädigung durch Dritte, gegen höhere Gewalt (insbesondere durch Feuer, Wasser und Umwelteinflüsse) sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Handelt es sich bei den Mietobjekten um elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Geräte, ist der Kunde verpflichtet, eine Elektronikversicherung abzuschließen. Sofern es sich bei den Testobjekten um Soft-

wareprodukte handelt, ist der Kunde verpflichtet, hierfür eine Datenträgerversicherung unter Einschluss des Kostenersatzes für die Wiederbeschaffung und Eingabe verlorener Daten abzuschließen und für die Dauer der Teststellung aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen von Konica Minolta hat der Kunde den Abschluss bzw. das Bestehen der vorgenannten Versicherung(en) nachzuweisen. Weist der Kunde den Versicherungsschutz nicht nach, kann Konica Minolta ihm eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Konica Minolta berechtigt ist, die Testobjekte zu Lasten des Kunden selber zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungen sowie Ansprüche gegen Dritte aus der Beschädigung bzw. Zerstörung der Testobjekte an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Zahlungen sind direkt an Konica Minolta zu leisten oder vom Kunden unverzüglich an Konica Minolta weiterzuleiten. Konica Minolta wird dem Kunden Entschädigungsleistungen Dritter zum Zwecke der Reparatur oder Ersetzung der Testobjekte zur Verfügung stellen bzw. auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz anrechnen.

- d. Konica Minolta bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung, Eigentumskennzeichnung sowie eine Funktions- und/oder Lizenzprüfung der Testobjekte während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- e. die Testobjekte nur mit vorheriger Zustimmung von Konica Minolta an einen anderen als den vereinbarten Stellplatz bzw. Einsatzort zu verbringen.
- f. in Bezug auf die Nutzung der Testobjekte die Empfehlungen, Vorgaben und Autorisierungen des jeweiligen Herstellers zu beachten, keine anderen als vom Hersteller stammende oder empfohlene Verbrauchsmaterialien zu verwenden und die Mietobjekte nur durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal instand halten und instand setzen zu lassen.

- 6.2 Sofern es sich bei den Testobjekten um Drucksysteme von Konica Minolta oder eines anderen Herstellers handelt, hat der Kunde sie nach Beendigung des Vertrages auf seine Kosten an Konica Minolta zurückzugeben. Der Kunde ist insofern verpflichtet, die Systeme durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition abholen zu lassen, es sei denn, die vorab von Konica Minolta mitzuteilenden Transportkosten weichen um mehr als 20 % von den marktüblichen Konditionen ab oder die Abholung durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition ist aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der Abholung rechtzeitig zu widersprechen und die Systeme eigene Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Konica Minolta zu benennende Anschrift im Inland bzw. - falls eine solche Anschrift nicht benannt wird - an den Geschäftssitz von Konica Minolta zurückzusenden.



6.3 Sofern es sich bei den Testobjekten um Softwareprodukte handelt, ist der Kunde verpflichtet, nach Beendigung der Testzeitvereinbarung alle Originaldatenträger, etwaige Sicherungskopien sowie alle dem Kunden überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige die Software betreffenden Unterlagen an Konica Minolta zurückzugeben oder auf Verlangen von Konica Minolta zu vernichten. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Programminstallation(en) vollständig und unwiderruflich zu löschen. Auf Verlangen von Konica Minolta hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

7. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

7.1 Wenn und soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Teststellung unentgeltlich.

7.2 Konica Minolta ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch Konica Minolta), Zusendung von Stellplatzlisten, Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einem Gebührenkatalog, der dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt wird.

7.3 Konica Minolta ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronischen Rechnungen werden als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen an diese Adresse zugestellt werden können; technische Schutzeinrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat Konica Minolta eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.

7.4 Alle Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

7.5 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch Konica Minolta frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die Konica Minolta aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

8. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die Beschädigung, die Zerstörung sowie den Verlust der Testobjekte, wenn und soweit das jeweilige Ereignis von ihm zu vertreten ist oder das Risiko durch eine gemäß Punkt 6.1 Buchstabe c) von ihm abzuschließende Sachversicherung gedeckt ist bzw. üblicherweise gedeckt wäre. Es ist insofern unerheblich, ob der Kunde die Sachversicherung tatsächlich abgeschlossen hat. Der Kunde haftet nach dieser Ziffer nicht, wenn das Ereignis auf einer Pflichtverletzung beruht, die von Konica Minolta oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta verursacht wurde.

9. Haftung von Konica Minolta

9.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für

- a. Schäden, die Konica Minolta vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
- b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
- c. Schäden, die auf einem arglistig von Konica Minolta verschwiegenen Mangel beruhen,
- d. Schäden, für die Konica Minolta nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
- e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von Konica Minolta zu vertreten sind.

9.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung

- a. für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (vgl. Punkt 6.1 Buchstabe b) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist bzw. wäre;
- b. für sonstige Sach- und Vermögensschäden auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Konica Minolta beschränkt.

9.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 9.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 9.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.

9.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungs-



ersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung, Untervermietung und Unterbeauftragung

- 10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 10.2 Eine Gebrauchsüberlassung der Testobjekte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Konica Minolta. Für den Fall, dass diese erteilt wird, tritt der Kunde bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Dritten aus der Gebrauchsüberlassung sicherungshalber an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 10.3 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Laufzeit fest abgeschlossen und endet mit deren Ablauf automatisch, ohne dass einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem Tag, an dem die Testobjekte dem Kunden betriebsbereit zur Verfügung stehen.
- 11.3 Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund, der Konica Minolta zur fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
 - b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
 - c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;
 - d. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 11.4 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Kunde zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Testobjekte sowie zu deren Herausgabe an Konica Minolta verpflichtet.
- 11.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

12. Datenschutz

- 12.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt und speichert Konica Minolta folgende Daten:
 - a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kunden sowie des jeweiligen Ansprechpartners;
 - b. Objektkategorie und Bezeichnung der Testobjekte (inkl. Serien- und Equipmentnummer);

c. Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der Testobjekte.

- 12.2 Konica Minolta nutzt und verarbeitet die erhobenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Nutzung oder Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.
- 12.3 Sofern es sich bei den Testobjekten um Multifunktions- oder Production Printing-Systeme handelt, wird darauf hingewiesen, dass diese Systeme Speichermedien enthalten, auf denen personenbezogene und andere sensible Daten gespeichert werden (z.B. Daten von verarbeiteten Dokumenten; IP-Adressen; Telefon-/ Faxnummern sowie die Namen der Anschlussinhaber). Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Rückgabe der Systeme darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 12.4 Der Kunde kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 12.3 beauftragen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.
- 13.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachliche Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.
- 13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand der Sitz von Konica Minolta vereinbart.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.